

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de  
Online | Mobile | Social Media

06 | 2023

## Kurz informiert

Restwertangebot aus Polen muss nicht akzeptiert werden.....	1
AG Wolfenbüttel fällt nicht auf substanzlose Behauptungen rein.....	1
Entsorgungskosten konsequent schadenrechtlich betrachtet.....	2
Position „Arbeitsplatzwechsel“ und Preisgestaltungsautonomie.....	2
Großflächige Lackierung bei mattem Lack in Grauton.....	3
Auch für altes Auto gibt es einen neuen Mietwagen.....	3
SV-Kosten: Die ermittelten Reparaturkosten sind Maßstab.....	4
Honorartabelle des SV und Preisangabenverordnung.....	4
AG Otterndorf: Keine zwingende Abrechnung nach Zeitaufwand.....	5
Die nächsten IWW-Veranstaltungen für das III. Quartal.....	5

## Neupreisentschädigung

Das sind die Spielregeln und Tücken der Neupreisentschädigung beim Haftpflichtschaden.....	6
---	---

## Reparaturkosten

Versicherer mit neuem Generalangriff auf SV-Kostenerstattung.....	12
Hebebühnennutzung: An Sachverständigen oder an geschädigten Kunden berechnen?.....	14

## Ausfallschaden

Keine Nutzungsausfallentschädigung wegen angebotenen kostenlosen Mietwagen?.....	15
---	----

## Restwert

Die „Kein beschränkter Auftrag“-These in Abwandlung.....	16
--	----

## Haftpflicht

Vorhaltekosten für gewerblich genutzte Zugmaschine auch am Sonntag zu zahlen?.....	17
---	----

## Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	18
-----------------------------------	----



► Restwert

### Restwertangebot aus Polen muss nicht akzeptiert werden

Ein vom Versicherer präsentiertes, den im Gutachten ermittelten Restwert übersteigendes Angebot aus Polen muss der Geschädigte nicht akzeptieren. Das AG Bergisch-Gladbach folgt insoweit der Auffassung des AG Zossen. Der Geschädigte sähe sich in diesem Fall dem Risiko ausgesetzt, ggf. vor polnischen Gerichten Ansprüche geltend machen zu müssen, in Polen zu vollstrecken oder sich seinerseits vor polnischen Gerichten gegen Ansprüche des Ankäufers verteidigen zu müssen. |

Es ist dem Geschädigten nicht zumutbar, sich im Rahmen der Restitution in eine fremde Rechtsordnung zu begeben oder sich der Gefahr ausgesetzt zu sehen, in dieser fremden Rechtsordnung in Anspruch genommen zu werden. Gleichmaßen kann er nicht gezwungen werden, seinen Vertragspartner ggf. in Polen ausfindig machen zu müssen, der im Gebotsblatt der Restwertbörse nur rudimentär benannt wurde. Ob das Risiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung im jeweiligen Ausland vertraglich ausgeschlossen werden kann, vermag der Geschädigte regelmäßig nicht zu beurteilen. Hierfür müsste er abschätzen können, ob die ihm fremde Rechtsordnung – hier die polnische – die jeweilige Vertragsgestaltung (Gerichtsstandsvereinbarung, Ausschluss der Gewährleistung) als wirksam ansähe. Darüber hinaus müsste der Geschädigte sich nicht nur einer fremden Rechtsordnung aussetzen, sondern sein Recht auch in einer anderen Sprache verfolgen (AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 29.03.2023, Az. 61 C 183/22, Abruf-Nr. 235262, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Klein, Rösrath).

► Reparaturkosten

### AG Wolfenbüttel fällt nicht auf substanzlose Behauptungen rein

Ein schönes Beispiel, wie ein souveränes Gericht mit einem Prüfbericht umgeht, kommt vom AG Wolfenbüttel. Der Bericht kam zwar unter der Fahne einer Sachverständigenorganisation daher, doch das hat das AG nicht irritiert. |

Nach Ansicht des AG Wolfenbüttel ist seitens des Versicherers nicht vorgebracht, warum es nicht erforderlich sein soll, Einstellarbeiten vorzunehmen. Allein aufgrund der pauschalen, nicht ansatzweisen substantiierten Behauptung des Versicherers, das Einstellen des Fahrzeugs sei nicht erforderlich, sei die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens nicht angezeigt. Der Sachverständige, der das Schadengutachten für den Geschädigten erstellt habe, habe bei seiner Besichtigung festgestellt, dass das Fahrzeug beim Geradeausfahren nach links ziehe und eine Achsvermessung angeraten sei. Auch dazu trage der Versicherer nichts Substantielles vor (AG Wolfenbüttel, Urteil vom 04.04.2023, Az. 19 C 164/22, Abruf-Nr. 235263, eingesandt von Rechtsanwalt Wolfgang Schelper, Hannover).

**Wichtig** | Es war also die immer wieder vorkommende Mischung aus puren Behauptungen im Prüfbericht und der substanzlosen Wiedergabe dieser Behauptungen im Klageerwiderungsschriftsatz, über die der Versicherer gestolpert ist. So lässt sich ein Schadengutachten nicht angreifen.

Geschädigter muss sich nicht in fremde Rechtsordnung begeben

Wenn das Gericht nicht über jedes Stöckchen springt

Entsorgungskosten unterfallen dem subjektbezogenen Schadenbegriff

DOWNLOAD



Aktualisierter Textbaustein 418



BGH-Entscheidung zu Desinfektionskosten in Instanzen angekommen

#### ► Reparaturkosten

### Entsorgungskosten konsequent schadenrechtlich betrachtet

| Bei den Entsorgungskosten wird immer wieder der „Wird vom Hersteller kostenlos abgeholt“-Einwand diskutiert. Dagegengehalten wird, dass das schlussendliche Abholen durch wen auch immer nur ein kleiner Teil der Entsorgungskosten sei. Das Vorhalten von mehreren Containern, die Arbeitszeit, die für die Materialtrennung und die Wege zu den Containern entsteht, all das gehört auch dazu. Das AG München hat nun bei konsequent schadenrechtlicher Betrachtung aufgezeigt, dass das alles ein Streit ohne Relevanz ist. |

Nachdem ausweislich des Schadengutachtens diverse beschädigte Teile aus- und neue Ersatzteile eingebaut werden mussten, bestünden am Erfordernis einer Entsorgung von Altteilen aus Laiensicht keine Zweifel. Ob bzw. welche Container zur Entsorgung vorgehalten werden bzw. ob und welche Teile unter welchen Bedingungen von Herstellern zurückgenommen werden, erschließe sich dem Laien nicht, ebenso wenig wie die Höhe anfallender Entsorgungskosten. Also sei die monierte Position aus Laiensicht schlüssig mit dem erforderlichen Reparaturweg verbunden und verlasse diesen nicht. Folglich unterfallen die Entsorgungskosten dem subjektbezogenen Schadenbegriff (AG München, Urteil vom 04.04.2023, Az. 344 C 14708/22, Abruf-Nr. 235464, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching).

**Wichtig** | Genauso verhält sich das Urteil zu der Position Sicherungsmaßnahmen vor Ofentrocknung.

#### ► Reparaturkosten

### Position „Arbeitsplatzwechsel“ und Preisgestaltungsautonomie

| Die BGH-Entscheidung zu den Desinfektionskosten mit ihrer klaren Aussage, es liege in der Preisgestaltungsautonomie des Unternehmers, was er in die Grundkosten integriert und was er gesondert berechnet, ist in den Instanzen angekommen. Das zeigt aktuell ein Urteil des AG München. |

Umstritten war die Position „Arbeitsplatzwechsel“, also das Umsetzen des Fahrzeugs von der Karosserieabteilung zur Lackierabteilung. Dazu sagt das Gericht zunächst konsequent schadenrechtlich: „Für den Laien ist es insbesondere nicht nachvollziehbar, ob innerbetriebliche Arbeitsplatzwechsel in den allgemeinen Stundenverrechnungssätzen der Werkstatt enthalten sind oder nur separat je nach Anfall abgerechnet werden.“ Und dann ergänzt es werkvertraglich: „Das ist letztlich eine betriebswirtschaftliche Entscheidung der Werkstatt.“ (AG München, Urteil vom 04.04.2023, Az. 344 C 14708/22, Abruf-Nr. 235464, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching).

**Wichtig** | So ist es richtig, so entspricht es dem Urteil des BGH vom 13.12.2022 (Az. VI ZR 324/21, Abruf-Nr. 233276), das als Universalurteil zur Abwehr sämtlicher „Das sind Gemeinkosten“- oder „Das muss im Stundenverrechnungssatz enthalten sein“-Einwendungen taugt.

► Reparaturkosten

### Großflächige Lackierung bei mattem Lack in Grauton

| Ein typischer Parkplatzschaden wegen zu schwungvoll geöffneter Tür, die gegen die Tür eines anderen Fahrzeugs schlägt, das in einem matten Grau lackiert ist. Der Schadengutachter kalkuliert die Lackierung der gesamten Fahrzeugseite. Das ist auf den ersten Blick kaum nachvollziehbar, hielt aber der Prüfung durch einen gerichtlich bestellten Gutachter vor dem AG Steinfurt stand. |

Die Besonderheit der matten Lackierung sei, dass solche Lacke nicht poliert werden können, weil dann die Oberflächenstruktur zerstört und der Lack glänzend werde. Daher sei es nicht möglich, nach einer Lackierung den Glanz- bzw. Mattgrad der Bauteile zueinander final anzupassen. Sollte nach einer Lackierung festgestellt werden, dass sich ein Farbtonunterschied zu einem angrenzenden Bauteil ergebe, müsse eine erneute Lackierung erfolgen. Zudem seien graue Farben an sich bereits anfälliger für optisch erkennbare Farbtonabweichungen. Aus der Erfahrung heraus und nach Rücksprache mit verschiedenen Lackierbetrieben sei zu sagen, dass eine einwandfreie Lackierung nur bei Lackierung der gesamten Flanke verlässlich erzielbar sei (AG Steinfurt, Urteil vom 18.04.2023, Az. 21 C 260/22, Abruf-Nr. 235264, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Lenz, Osnabrück).

► Ausfallschaden

### Auch für altes Auto gibt es einen neuen Mietwagen

| Dass das unfallbeschädigte Fahrzeug bereits zehn Jahre alt ist, ändert nichts an dem Anspruch des Geschädigten auf ein gruppengleiches Fahrzeug. Das wäre nur anders, wenn der Nutzwert des verunfallten Fahrzeugs aus über das Alter hinausgehenden Gründen in seinem Nutzwert bereits deutlich herabgesetzt wäre, so das AG Fürstfeldbruck. |

Es sei relevant, dass der Geschädigte regelmäßig kaum über die Möglichkeit verfügt, beim Mietwagenunternehmen ein altersmäßig vergleichbares Fahrzeug anzumieten. Die Flotten der Autovermieter seien durchweg mit neueren Fahrzeugen bestückt, weil die Fahrzeuge in der Regel mit relativ hoher Fluktuation nach nur kurzer Laufzeit abgegeben werden. Berücksichtige man, dass die Notwendigkeit einer Anmietung dem Geschädigten durch den Schädiger finanziell aufgezwungen werde, bestehe kein Anlass, den Geschädigten in tatsächlicher oder finanzieller Hinsicht für den Umstand eintreten zu lassen, dass er ein seinem Fahrzeug vergleichbares „altes Modell“ überhaupt nicht anmieten könne. Eine etwaige Komforterrhöhung und Ausstattungsverbesserung des im Vergleich zu seinem Fahrzeug neueren Ersatzfahrzeugs werde ihm aufgedrängt (AG Fürstfeldbruck, Urteil vom 21.04.2023, Az. 1 C 191/23, Abruf-Nr. 235265, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching).

**PRAXISTIPP** | Bei gruppengleicher Anmietung kommt u. U. ein Vorteilsausgleich in Form einer Eigensparnisrechnung in Betracht. Das lässt sich nach weit überwiegender Rechtsprechung durch Anmietung „eine Gruppe kleiner“ vermeiden.

AG Steinfurt nickt  
Lackierung der  
gesamten Fahrzeug-  
seite ab

Vergleichbares  
„altes Modell“  
überhaupt nicht  
anmietbar

Honorar in Relation zur Schadenhöhe – die ermittelten Reparaturkosten zählen

DOWNLOAD



Textbaustein  
575  
auf Seite 19



Ein Leser fragt –  
UE antwortet

#### ► Gutachtenkosten

### SV-Kosten: Die ermittelten Reparaturkosten sind Maßstab

Rechnet der Schadengutachter sein Honorar in Relation zur Schadenhöhe ab, sind die von ihm ermittelten Reparaturkosten der Anknüpfungspunkt – und nicht die tatsächlichen ggf. niedrigeren oder höheren. So hat es das AG Coburg entschieden. |

Das AG nimmt dabei Bezug auf Entscheidungen der Berufungskammern des LG Coburg in den Verfahren mit dem Az. 32 S 71/15, 32 S 79/15 sowie 33 S 49/20 (AG Coburg, Urteil vom 26.04.2023, Az. 15 C 4635/22, Abruf-Nr. 235467, eingeklagt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkart, BRE, Meckenheim).

**Wichtig** | Damit können die Versuche der Versicherer gekontert werden, nicht nur die Reparaturkosten auf der Grundlage eines Prüfberichts kleinzurechnen, sondern dies auch auf den Anknüpfungspunkt für das Gutachtenhonorar zu übertragen.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 575: SV-Kosten: Die ermittelten Reparaturkosten sind Maßstab → Abruf-Nr. 49493166

#### ► Gutachterkosten

### Honorartabelle des SV und Preisangabenverordnung

Durch eine BGH-Entscheidung zu den Feinheiten der Abtretung und zur schadenrechtlichen Höhe der Gutachterkosten ist in der Branche der Sachverständigen Unruhe entstanden. Verstößt eine weit verbreitete Übung der Branche gegen die Preisangabenverordnung? |

Ein Leser möchte wissen: „Im BGH-Urteil vom 07.02.2023 (Az. VI ZR 137/22, Abruf-Nr. 234519) führt der erkennende Senat an, dass in dem behandelten Fall bzgl. angefallener SV-Honorarkosten ‚das Sachverständigenbüro gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV verstoßen haben dürfte‘. Das sei aber schadenrechtlich ohne Bedeutung. Das SV-Büro hatte, wie branchenweit eigentlich bisher üblich, seine Honorartabelle und Preisvereinbarung mit Nettopreisen ausgewiesen. Ergeben sich hieraus für Sachverständige möglicherweise unabwendbare Abmahnkosten und -prozesse, sofern sie weiter an der Nettopreisausweisung festhalten?“

**Antwort** | Die Preisangabenverordnung verlangt in der Tat, dass Preise, die auch Verbrauchern gegenüber dargestellt werden, als Endpreise und damit als Bruttobeträge ausgewiesen werden. Der Zusatz „zzgl. MwSt“ genügt nicht. Das ist ganz und gar nichts Neues. Nettopreise dürfen nur dort für die Darstellung verwendet werden, wo ausschließlich Unternehmer angesprochen werden. Das kennt man z. B. aus den Großmärkten, für die man eine Zutrittskarte braucht, die nur an Gewerbetreibende und Freiberufler ausgegeben wird. Fazit: Ja, das von Ihnen befürchtete Abmahnrisiko besteht, wenn Sie nicht auf Bruttodarstellungen umstellen.

► Gutachterkosten

### AG Otterndorf: Keine zwingende Abrechnung nach Zeitaufwand

| Seit einiger Zeit fällt ein auf die fantasievolle Prüfung von Gutachterrechnungen spezialisierter Prüfdienstleister mit der These auf, der Schaden-gutachter müsse nach Zeitaufwand abrechnen. Im Verhältnis zur Anzahl dieser Prüfberichte nur selten beobachten wir aber, dass ein Versicherer das auch vor Gericht durchzuziehen versucht. Das AG Otterndorf hatte nun einen solchen Vorgang auf dem Tisch. |

Das AG Otterndorf hat entschieden: Soweit der Versicherer vortrage, das Grundhonorar sei nach Zeitaufwand zu bemessen und der BVSK-Befragung als Schätzgrundlage vorzuziehen, teile das Gericht diese Auffassung nicht. Bei der Bemessung der Schadenshöhe müssen der Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen und dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen. Welche Anknüpfungspunkte zugrunde gelegt werden, sei dem erkennenden Gericht nicht vorgegeben, sondern könne von ihm im Rahmen seines Beurteilungsspielraums beurteilt werden. In Anlehnung an die Rechtsprechung des LG Stade, Urteil vom 07.12.2015, Az. 1 S 12/15 (= Berufungsgericht für das AG Otterndorf) erfülle die BVSK-Befragung die Anforderungen hieran (AG Otterndorf, Urteil vom 29.03.2013, Az. 2 C 294/22, Abruf-Nr. 235466, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadtenberge).

**Wichtig** | Damit liegt das AG Otterndorf auf Linie mit dem BGH. Der hat bereits unter werkvertraglichen Gesichtspunkten entschieden, dass eine an der Schadenshöhe angelehnte Abrechnung des Gutachters in Ordnung geht (BGH, Urteil vom 16.05.2006, Az. X ZR 122/05, Abruf-Nr. 061058) und dass auch schadenrechtlich dagegen nichts einzuwenden ist (BGH, Urteil vom 23.01.2007, Az. VI ZR 67/06, Abruf-Nr. 070758).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Prüfdienstleister liegt mit Argumenten gegen SV-Kosten daneben“ → Abruf-Nr. 47995882
- Beitrag „Darf Prüffirma Gutachtenhonorar auf Zeitaufwand kürzen?“, UE 10/2021, Seite 7 → Abruf-Nr. 47641630
- Textbaustein 527: Keine Reduzierung der SV-Honorarerstattung auf Stundenaufwand (H) → Abruf-Nr. 47641634

► Veranstaltungshinweise

### Die nächsten IWW-Veranstaltungen für das III. Quartal

13.07.2023	IWW-Webinar Löhne und Gehälter Referent: Raschid Bouabba <a href="https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter">https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter</a>
14.07.2023	IWW-Webinar Unfallregulierung Referent: Joachim Otting <a href="https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung">https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung</a>

Gericht bietet  
Versicherer Paroli  
und liegt dabei auf  
Linie mit dem BGH



IHR PLUS IM NETZ  
Mehr zum Thema  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



WEBINARE  
Bilden Sie sich mit  
den IWW-Webinaren  
bequem fort!

## NEUPREISENTSCHÄDIGUNG/HAFTPFLICHT

## Das sind die Spielregeln und Tücken der Neupreiseschädigung beim Haftpflichtschaden

! Vor kurzem erst als Neufahrzeug angeschafft, und schon ist das Fahrzeug bei einem Haftpflichtschaden erheblich beschädigt worden. Das ist besonders ärgerlich, und das kann besondere schadenrechtliche Folgen haben: Nicht älter als einen Monat, nicht mehr als 1.000 km Laufleistung, erheblich beschädigt. Das ist der Dreiklang, der – wenn auch ein neues vergleichbares Fahrzeug beschafft wird – in die Neupreiseschädigung führt. UE macht Sie mit den Spielregeln der Neupreiseschädigung vertraut. |

### Die Leitentscheidung des BGH

Zwar gibt es bereits ältere BGH-Rechtsprechung dazu, doch aus der jüngeren Vergangenheit ist die Leitentscheidung das Urteil des BGH vom 09.06.2009 (Az. VI ZR 110/08, Abruf-Nr. 092210).

### Nicht älter als einen Monat: Gibt es Ausnahmen?

Das Merkmal „Nicht älter als einen Monat“ führt dazu, dass dieser Zeitraum in abgezählten Tagen gerechnet nicht immer gleich lang ist. Wurde das Fahrzeug z. B. im Februar erstzugelassen, ist es drei Tage früher vorbei. Denn in § 188 Abs. 2 BGB ist geregelt, dass ein Monat an dem Tag endet, dessen Zahl dem Tag entspricht, auf den das Ereignis fällt. Ist also das Ereignis „Erstzulassung“ z. B. am 5. Februar, ist der Monat am 5. März verstrichen. Mag das auch ungerecht erscheinen, so dient das der Praktikabilität: Ein Monat, basta.

Dass das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug ein Premiumfahrzeug ist, ändert nichts an der Grenze von einem Monat und in der Regel 1.000 km (OLG Hamm, Beschlüsse vom 10.04.2018 und vom 29.05.2018, Az. 9 U 5/18, Abruf-Nr. 202284). Es ging um einen sehr gut ausgestatteten Porsche Macan, mit einem Neupreis von etwa 92.400 Euro. Der Geschädigte hat es erfolglos mit dem Argument versucht, Edel-Fahrzeuge müssten länger als einfachere Fahrzeuge als neu im Sinne der Neupreiseschädigung gelten.

In einem vom LG Schweinfurt entschiedenen Fall hatte der Geschädigte geltend gemacht, er habe das Fahrzeug zwar 40 Tage in Besitz gehabt. Davon sei er jedoch 17 Tage ohne das Auto urlaubsabwesend gewesen. Genutzt habe er den Wagen also nur 23 Tage. Daher könne er ausnahmsweise noch auf Neuwagenbasis abrechnen. Dieser Argumentation ist das Gericht nicht gefolgt (LG Schweinfurt, Urteil vom 03.02.2005, Az. 21 O 959/04, Abruf-Nr. 053033).

**Wichtig** | Bei Überschreitung von nur einem Tag hat das LG Fulda hingegen die Neupreiseschädigung zugesprochen. Das ist wohl als Glückstreffer einzuordnen, darauf bauen würden wir nicht (LG Fulda, Urteil vom 01.03.2006, Az. 4 O 401/05, Abruf-Nr. 061216).

Ein Monat  
ist ein Monat ...

... auch bei einem  
Premiumfahrzeug

Nichtnutzung  
während eines  
Urlaubs unerheblich

LG Fulda winkt auch  
Überschreitung von  
nur einem Tag durch

## Neupreischädigung auch für Tageszulassung

Nach der kaufrechtlichen Rechtsprechung ist ein Fahrzeug mit Tageszulassung noch „fabrikneu“, wenn zwischen der Tageszulassung und dem Verkauf nur wenige Tage liegen (BGH, Urteil vom 12.01.2005, Az. VIII ZR 109/04, Abruf-Nr. 050179). Daran hat sich das LG Hannover orientiert, als es einen Neupreisfall hatte, bei dem das verunfallte Fahrzeug vor dem Verkauf an den Geschädigten auf den Händler tageszugelassen war.

Kaufrechtliche  
Rechtsprechung  
definiert fabrikneu

Das Fahrzeug wurde 13 Tage nach der Tageszulassung an den Geschädigten verkauft, neun Tage danach ereignete sich der Unfall. Der lag also noch innerhalb des Monats seit der Tageszulassung. Da hat das LG Hannover die Neupreischädigung zugesprochen, allerdings mit der Einschränkung, dass nur der Neupreis eines ebenfalls tageszugelassenen Objekts berücksichtigt wurde (AG Hannover, Urteil vom 19.04.2018, Az. 504 C 7241/17, Abruf-Nr. 201886 i. V. m. LG Hannover, Beschluss vom 15.11.2018, Az. 4 S 23/18, Abruf-Nr. 206338).

Geschädigtenfreundliches Urteil in der Berufung bestätigt

**Wichtig |** Offen bleibt, wie es wäre, wenn sich der Unfall mehr als einen Monat nach der Tageszulassung, aber innerhalb eines Monats seit Erwerb durch den Geschädigten ereignet hätte.

Klar ist wohl: Wenn zwischen der Tageszulassung und dem Verkauf ein längerer Zeitraum liegt, ist die kaufrechtliche Fabrikneuheit dahin. Das Fahrzeug ist dann nur noch neu. Wenn das Fahrzeug mehr als einen Monat nach der Tageszulassung noch immer unverkauft war, scheidet eine Neupreischädigung schon aus, weil es beim späteren Verkauf schon kaufrechtlich nicht mehr fabrikneu war.

Zwischen Tageszulassung und Verkauf längerer Zeitraum – keine Fabrikneuheit

**Wichtig |** Dann bleibt noch die Fallgruppe, bei der das Fahrzeug wie im Ausgangsfall nach ein paar Tagen (also fabrikneu) verkauft wurde, der Unfall sich aber erst so spät in dem Monat nach der Besitzumschreibung ereignet, dass mehr als ein Monat nach der Tageszulassung verstrichen ist. Es ist offen, wie die Gerichte hier entscheiden werden. Es spricht aber mehr für als gegen eine Neupreischädigung.

Entscheidung zu diesen Fallgruppen fehlen noch

## Nicht mehr als 1.000 km Laufleistung

Die 1.000 km Laufleistung werden in der Rechtsprechung der Instanzen etwas weniger streng gesehen. Insbesondere, wenn bereits die Überführungsfahrt des Neuwagens bei Werksabholung viele Kilometer mit sich brachte, aber auch bei sonstiger Überschreitung gibt es exemplarische Urteile, die die Neupreischädigung auch bei Überschreitung der 1.000 km zusprechen. Dann wird aber in der Regel ein Abschlag auf den Neupreis berechnet, im Fall des LG Fulda in Höhe von 1,5 Prozent pro 1.000 km bei einer Laufleistung von etwas mehr als 1.500 km zum Unfallzeitpunkt. Das LG Fulda hat das kilometergenau berechnet (LG Fulda, Urteil vom 01.03.2006, Az. 4 O 401/05, Abruf-Nr. 061216).

**Wichtig |** Bei mehr als 1.000 km Laufleistung ist aber Vorsicht geboten, das Fuldaer Urteil mag auch insoweit als „Glückstreffer“ gelten.

Bei mehr als 1.000 km Vorsicht geboten!

BGH: Tragende oder sicherheitsrelevante Teile müssen beschädigt sein

Gerichte wenden Erheblichkeitskriterium sehr konsequent an

BGH spricht von „gekauft hat“

## Erhebliche Beschädigung

Die Crux ist regelmäßig der „erhebliche“ Schaden. Der BGH verneint ihn, wenn nur Fahrzeugteile betroffen sind, die im Rahmen einer fachgerecht durchgeführten Reparatur spurenlos ausgewechselt werden können, und die Funktionstüchtigkeit und Sicherheitseigenschaften des Fahrzeugs, insbesondere die Karosseriesteifigkeit und das Deformationsverhalten nicht beeinträchtigt sind.

**Wichtig |** Eine erhebliche Beschädigung – so der BGH – werde in aller Regel dann anzunehmen sein, wenn beim Unfall tragende oder sicherheitsrelevante Teile, insbesondere das Fahrzeugchassis, beschädigt wurden und die fachgerechte Instandsetzung nicht völlig unerhebliche Richt- oder Schweißarbeiten am Fahrzeug erfordert. Denn durch derartige Arbeiten wird in erheblicher Weise in das Gefüge des Fahrzeugs eingegriffen.

Dies bedeute allerdings nicht, dass jede Beschädigung an einem nicht abschraubbaren Teil – z. B. Kratzer an der Karosserie – notwendigerweise zu einer Schadensbeseitigung auf Neuwagenbasis führen würde. Die Gerichte sollten bei der Ausübung ihres Ermessens berücksichtigen, dass sich derartige Beschädigungen mit Hilfe der heutigen Reparatur- und Lackiertechnik häufig in einer Weise beseitigen lassen, die den schadensrechtlichen Charakter der Neuwertigkeit des Fahrzeugs uneingeschränkt wiederherstellt.

Dem folgen die Gerichte sehr konsequent. Eine Neupreisentschädigung im Haftpflichtfall kommt nicht in Betracht, wenn

- an dem beschädigten Fahrzeug keine „tragenden Teile“ beschädigt sind (OLG Hamm, Beschluss vom 13.07.2011, Az. I-13 U 33/11, Abruf-Nr. 120772);
- ein Schaden an der linken Türe und Seitenwand auftritt (LG Chemnitz, Urteil vom 08.04.2011 (Az. 1 O 2232/09, Abruf-Nr. 120252);
- der Stoßfänger oberflächlich beschädigt ist, der hintere linke Kotflügel zu erneuern und das Radhaus instand zu setzen sind (OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.03.2009, Az. I-1 U 58/08, Abruf-Nr. 090899).

Insbesondere, wenn aktuell die Neupreisentschädigung wegen langer Liefer- und damit Ausfallzeit zusätzlich teuer wird, ist der Beschädigungsumfang ein Hebel für das Gericht, den Anspruch abzulehnen. Das wird möglicherweise bei Grenzfällen die Sicht auf die Dinge beeinflussen.

## Neuwagen muss gekauft sein: Kaufvertrag oder Lieferung?

Angesichts der derzeit immer noch langen Lieferzeiten für manche Neufahrzeuge drängt sich die Frage auf, ob für das Kriterium „Neuwagen kaufen“ die Vorlage des Kaufvertrags ausreicht, oder ob das Fahrzeug bereits auf den Geschädigten zugelassen sein muss.

In der oben bereits zitierten Grundlagenentscheidung des BGH lautet der Leitsatz: „Der Geschädigte, dessen neuer Pkw erheblich beschädigt worden ist, kann den ihm entstandenen Schaden nur dann auf Neuwagenbasis abrechnen, wenn er ein fabrikneues Ersatzfahrzeug gekauft hat.“

Und im Text der Entscheidung heißt es erläuternd: „Die mit dem erhöhten Schadensausgleich einhergehende Anhebung der ‚Opfergrenze‘ des Schädigers ist allein zum Schutz dieses besonderen Interesses des Geschädigten gerechtfertigt. Dies gilt aber nur dann, wenn der Geschädigte im konkreten Einzelfall tatsächlich ein solches Interesse hat und dieses durch den Kauf eines Neufahrzeugs nachweist. Nur dann ist die Zuerkennung einer den Reparaturaufwand übersteigenden und damit an sich unwirtschaftlichen Neupreisschädigung mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Bereicherungsverbot zu vereinbaren.“

In dem Urteil ging es aber um die Frage, ob die Neupreisschädigung auch dann beansprucht werden kann, wenn gar kein Neufahrzeug als Ersatz erworben wird, ob die Neupreisspitze also „fiktiv“ abgerechnet werden kann. Denn der Geschädigte hatte auch keine Kaufabsicht vorgetragen.

In einem späteren Urteil hat der BGH ergänzt, es reiche nicht aus, wenn der Geschädigte als Kläger erkläre, er habe den Kauf aus finanziellen Gründen bis zur Klärung zurückgestellt. Allerdings war der Vortrag des Klägers dazu auch sehr dünn, gar „substanzlos“, wie der BGH bemerkte (BGH, Urteil vom 29.09.2020, Az. VI ZR 271/19, Abruf-Nr. 218426).

#### „Kein Geld“ darf nicht zu „kein Anspruch führen“

In diesem Zusammenhang: In einem Fall mit vom Geschädigten sorgfältig vorgetragenen Details zu seinem finanziellen Unvermögen hat das OLG Stuttgart die Zulässigkeit einer Feststellungsklage damit begründet, dass der Geschädigte ohne diese Möglichkeit rechtlos gestellt wäre. Seine fehlende finanzielle Möglichkeit, einen Ersatzkauf zu finanzieren, könne ihm nicht den Weg zur Möglichkeit der Neuwagenabrechnung abschneiden, zumal die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs auch dadurch finanziell erschwert wurde, dass der Geschädigte für Beweis Zwecke das Unfallfahrzeug vorhalten musste. Das OLG Stuttgart hat also erkannt: Aushungern darf nicht gehen (OLG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2017, Az. 2 U 136/17, Abruf-Nr. 200070).

#### Zurück zur Kernfrage: Reicht der Kaufvertrag

In den BGH-Entscheidungen ist nie problematisiert worden, ob bereits die Vorlage eines Kaufvertrags ausreicht. Dort ist immer nur von „gekauft“ die Rede. Das ist der Abschluss des Kaufvertrags. Etwas „gekauft“ zu haben, setzt nicht voraus, dass bereits geliefert wurde. Im Gegenteil: Geliefert wird – wann auch immer –, was gekauft wurde.

Damit ist eigentlich alles gesagt. Andererseits jedoch: Wenn das gekaufte Ersatzfahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit geliefert wird, kann sich der Käufer u. U. vom Vertrag wieder lösen. Dann hätte der Geschädigte den Neupreis bekommen, ohne dafür ein Neufahrzeug zu kaufen. Auch könnte nach dem Motto „Papier ist geduldig“ getrickst werden.

**Wichtig |** Doch alles das ändert nichts daran, dass mit Abschluss des Vertrags gekauft ist. Im Zweifel kann vorgerichtlich mit dem Versicherer vereinbart oder bei Gericht beantragt werden, dass die Auszahlung Zug um Zug gegen Vorlage der Zulassungsbescheinigung erfolgt.

Geschädigter muss nach Unfall wieder ein Neufahrzeug erworben haben

Nicht ausreichend: Kauf nach Eingang der vollen Schadenssumme beabsichtigt

Klage auf Feststellung der Pflicht zur Neupreisschädigung zulässig

Kauf setzt keine Lieferung voraus

Neupreisersatz im Hinblick auf das neu gekaufte Fahrzeug

Es geht nicht um Kaufpreisersatz für das verunfallte Fahrzeug

Taktisch vorgehen und Rechnung doch vorlegen

Ist Neupreisrechtsprechung bei Leasing anwendbar?

### Versicherer will Kaufrechnung vom beschädigten Fahrzeug sehen

Dass der Geschädigte dem Versicherer die Kaufrechnung für das ersatzweise erworbene Fahrzeug vorlegen muss, ergibt sich aus der Tatsache, dass der Kaufpreis als Schadenersatz geltend gemacht wird.

Doch immer wieder verlangt der Versicherer auch die Kaufrechnung für das verunfallte Fahrzeug. Dahinter steckt wohl die Idee, mehr als das verunfallte Fahrzeug neu gekostet habe, könne der Geschädigte nicht verlangen. Diese Begrenzung gibt es aber nicht, denn es geht um den Neupreisersatz im Hinblick auf das neu gekaufte, aber nicht um den Kaufpreisersatz für das verunfallte Fahrzeug.

Probleme entstünden dann, wenn der verunfallte Wagen günstiger erworben wurde, als er jetzt am Markt als Ersatz zu bekommen ist. Manchmal konnte das verunfallte Fahrzeug besonders günstig erstanden werden, weil bspw. der Insolvenzverwalter eines in die Knie gegangenen Autohauses schnelle Liquidität oder ein Händler am Jahresende noch einige Einheiten zur Erreichung seines Bonusziels brauchte. Solche Schnäppchen sind beim Ersatzkauf jedoch nicht wiederholbar. Und deshalb kommt es auf den ursprünglichen Kaufpreis nicht an.

**Wichtig |** Folglich kann die Rechnungsvorlage verweigert werden. Taktisch könnte es dennoch schlau sein, sie vorzulegen. Dann fließt jedenfalls der sich daraus ergebende Betrag, was Liquidität schafft. Den Rest klärt dann das Gericht.

### Einfluss von Leasing oder Finanzierung auf Neupreisentschädigung

Bei Leasingfahrzeugen ist zu beachten: Eigentümer des Fahrzeugs ist die Leasinggesellschaft. Da bei der Neupreisvariante nicht repariert wird, ist auf die Leasinggesellschaft abzustellen. Denn die Voraussetzungen des in der Person des Leasingnehmers entstehenden Haftungsschadens liegen nicht vor, wenn der Leasingnehmer nicht reparieren lässt. Neupreis ist dann nur der von der Leasinggesellschaft aufgewendete Betrag für das Ersatzfahrzeug.

Ob die Neupreisrechtsprechung auf Leasingfahrzeuge überhaupt anwendbar ist, ist offen. Es wird in Teilen der Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass gewerblich genutzte Fahrzeuge den besonderen Schutz nicht genießen. Letztlich muss aber auch der Leasinggeber das Interesse an der Neupreisentschädigung haben. Wenn ein passendes Ersatzfahrzeug nicht zeitnah lieferbar ist, sodass innerhalb des laufenden Leasingvertrags nicht einfach das Leasingobjekt ausgetauscht werden kann, wird der Leasinggeber das größere Interesse an der Weiterführung des laufenden Leasingvertrags haben und den Weg der Neupreisentschädigung nicht gehen wollen.

Bei finanzierten Fahrzeugen ist das nicht anders.

**Wichtig |** Immer muss auch im Auge behalten werden, was die vorzeitige Beendigung des Darlehnsvertrags oder des Leasingvertrags kostet und ob die Neupreisentschädigung vor dem Hintergrund überhaupt attraktiv ist.

## Restwert wie immer oder Unfallfahrzeug dem VR andienen?

Die Neupreiseschädigung basiert nach früher einhelliger Auffassung nicht ausschließlich auf § 249 BGB, sondern ist letztlich Ausfluss von § 251 Abs. 1 BGB: „Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.“

Daraus folgt, dass der Schädiger nicht nur die Differenz aus Wiederbeschaffungs- und Restwert (den der Geschädigte durch die Veräußerung des Fahrzeugs realisiert) erstatten muss, sondern eben den Neupreis des ersatzweise gekauften Fahrzeugs. Weil der Geschädigte aufgrund der Formulierung des § 251 Abs. 1 BGB Anspruch auf den Neupreis hat, muss er das verunfallte Fahrzeug im Wege des Vorteilsausgleichs an den Schädiger herausgeben. Also ist das verunfallte Fahrzeug dem Schädiger zur Verwertung anzubieten.

Beide maßgeblichen BGH-Entscheidungen hängen die Neupreiseschädigung jedoch ausweislich der Benennung der relevanten Paragraphen in der Zeile oberhalb des jeweiligen Leitsatzes an § 249 BGB auf. Dann müsste das Restwertthema wie immer behandelt werden. Die frühere scheinbare Gewissheit „Restwert andienen, weil § 251 BGB“ ist also nicht mehr so ganz klar.

**PRAXISTIPP** | Sicherheitshalber sollte man aber so vorgehen, dass das verunfallte Fahrzeug dem Versicherer zur Verwertung angeboten wird.

## Gegenstandswert für die anwaltliche Schadenregulierung

Wie immer ist der Gegenstandswert der Regulierungsbetrag. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH. Folglich hängt es von der Art der Behandlung des verunfallten Fahrzeugs ab, ob der Neupreis oder lediglich der Wiederbeschaffungsaufwand den Kern des Gegenstandswerts bildet.

## Ausfallschaden

Ist von vornherein klar, dass der Neuwagen nicht kurzfristig lieferbar sein wird, muss der Ausfallschaden mit einem Interimsfahrzeug abgedeckt werden, das der Geschädigte kauft und zum Zeitpunkt der Lieferung des Neufahrzeugs wieder abstößt. Die Differenz zwischen Einkauf und Verkauf muss der Versicherer erstatten, was sich mittelbar ergibt aus dem BGH-Urteil vom 18.12.2007 (Az. VI ZR 62/07, Abruf-Nr. 080195).

Bei kurzfristiger Lieferung kann ein Mietwagen genommen werden.

### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 399: „Neuwertentschädigung trotz Tageszulassung (H)“ → Abruf-Nr. 43633141
- Textbaustein 446: Interimsfahrzeug – Abstimmung mit Versicherer (H) → Abruf-Nr. 45023896
- Textbaustein 451: Anerkenntnis für Neuwertentschädigung (H) → Abruf-Nr. 45211601
- Textbaustein 576: Neupreiseschädigung: Vorlage des Kaufvertrags für den Neuwagen genügt, Lieferung erst später schadet nicht“ (H) → Abruf-Nr. 49492975

Fahrzeug  
andienen ist ...

... aufgrund  
der BGH-Entscheidungen nicht mehr  
ganz so klar, aber ...

... sicherheitshalber  
doch ratsam

Zwischenfahrzeug  
bei längerer  
Lieferfrist  
für Neufahrzeug



DOWNLOAD  
Textbausteine  
auf ue.iww.de

## REPARATURKOSTEN

## Versicherer mit neuem Generalangriff auf SV-Kostenerstattung

! Nachdem der BGH eisern daran festhält, dass der Geschädigte bei weitgehender Übereinstimmung von Schadengutachten und Reparaturkosten schadenrechtlich umfassend geschützt ist, werden bei manchen Versicherern offenbar wieder die Messer gewetzt, um die Schadengutachter zurückzudrängen. Neben den Restwertthemen (siehe Seite 16 in dieser Ausgabe) rückt nun wieder die Erkenntnis in den Vordergrund, dass der Schadengutachter sehr häufig auf Empfehlung der Werkstatt eingeschaltet wird. UE setzt sich nachfolgend damit auseinander und liefert die Antworten. |

### Neuer Versicherer-Fragebogen

Vor Jahren hat es schon einmal ein Versicherer versucht, jedoch sehr bald erkannt, dass das nicht weiterführt. Doch jetzt geht es bei einem anderen Versicherer los. Der verschickt folgenden Fragebogen – hier exemplarisch an einen Rechtsanwalt:

Neuer Angriff auf  
Schadengutachter

#### VERSICHERER-FRAGEBOGEN / Acht Fragen zur Beauftragung des Sachverständigen

Zur weiteren Aufklärung der Angelegenheit bezüglich der Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten bitten wir in Absprache mit Ihrem Mandanten um die Beantwortung der anliegenden Fragen:

- 1) Hat der Sachverständige Ihren Mandanten bei Vertragsschluss auf seine Preise hingewiesen?
- 2) Wurde deutlich gemacht, dass wegen der Preishöhe bei Abrechnung mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer ggf. auch Kostenanteile bei Ihrem Mandanten verbleiben könnten?
- 3) Wie hat Ihr Mandant den Sachverständigen gefunden?
  - Internetrecherche
  - Empfehlung der Werkstatt
  - durch Bekannte
  - etc.
- 4) Hat Ihr Mandant den Sachverständigen aus mehreren ausgewählt?
- 5) Hat Ihr Mandant sich bei diesen nach Preisen erkundigt?
- 6) Wie hat Ihr Mandant die Auswahlentscheidung getroffen?
  - nach Preis
  - nach Qualität
  - etc.
- 7) Sind Ihrem Mandanten die AGB vor der Unterschrift ausgehändigt worden und hatte Ihr Mandant die Gelegenheit, diese einzusehen, bevor Ihr Mandant diese unterschrieben hat?
- 8) Hat der Sachverständige Ihren Mandanten darauf hingewiesen, dass er trotz der von Ihrem Mandanten unterzeichneten Abtretungserklärung Ihren Mandanten persönlich bezüglich der Restbeträge in Anspruch nehmen wird?

### Das sind die Antworten auf die Versicherer-Fragen

Jeder Fall ist anders, aber im Kern dürfte doch vieles standardisierbar sein. UE hat die Antworten nachfolgend für Sie vorformuliert (die Antworten sind kursiv).

UE liefert Antworten  
auf die Fragen aus  
dem Fragebogen

**Wichtig** | Beachten Sie, dass es bei einigen Antworten darauf ankommt, ob es eine Preisvereinbarung gibt.

### Zu Frage 1) Preise

- **Variante Preisvereinbarung:** *Es sind sogar Preise vereinbart worden.*
- **Variante übliche Preise:** *Nein. Meine Mandantschaft geht davon aus, dass „das Übliche“ berechnet wird, wie es beim Werkvertrag ohne Preisvereinbarung das Gesetz eben vorsieht.*

### Zu Frage 2) Kostenanteile bei Geschädigtem

*Es ist bei den vom Gutachter berechneten Preisen nach der Rechtsprechung der hiesigen Justiz nicht zu befürchten, dass Preisanteile am Mandanten hängenbleiben. Wenn das nach der vorgerichtlichen Abrechnung so ist, liegt das nicht am Schadengutachter, sondern an Ihrer eigenwilligen Schadenregulierung.*

### Zu Frage 3) Frage zum Sachverständigen

**Variante:** *Der Gutachter ist hier in der Region der „Platzhirsch“.*

**Variante:** *Der Gutachter wurde von der Werkstatt empfohlen.*

### Zu Frage 4) Auswahl des Sachverständigen

*Nein, er ist dessen Renommée und der Empfehlung gefolgt, weil er als Unfall-Laie selbst ohnehin nicht beurteilen kann, wer „gut“ ist und wer nicht.*

### Zu Frage 5) Erkundigung nach Preisen

■ **Variante Preisvereinbarung:** *Nicht nur das, es wurde sogar die Gültigkeit der Preisliste vereinbart.*

■ **Variante übliche Preise:** *Nein, die ergeben sich doch aus dem Gesetz („üblich“). Und laut BGH darf ein Geschädigter davon ausgehen, dass ihm nicht mehr als das Übliche berechnet wird (BGH, Urteil vom 28.02.2017, Az. VI ZR 76/16, Abruf-Nr. 193340, dort Leitsatz 2: „...denn der verständige Geschädigte wird unter diesen Umständen im Regelfall davon ausgehen, dass dem Sachverständigen die übliche Vergütung zusteht.“)*

### Zu Frage 6) Auswahlentscheidung

*Siehe Antwort zu Frage 4.*

### Zu Frage 7) Einsicht in AGB

*Daran erinnert sich der Mandant nicht. Das ist aber für die Erstattung der Gutachterkosten ohne jede Relevanz. Ggf. gelten eben der Gutachtervertrag und das Werkvertragsrecht mit der „Üblichkeit“ ohne die Feinheiten der AGB.*

### Zu Frage 8) Hinweis zur möglichen Inanspruchnahme des Geschädigten

*Das ergibt sich bereits aus dem Konstrukt der Abtretung an Erfüllung statt. Im Übrigen ist – siehe Antwort auf Frage 2 – bei den vom Gutachter berechneten Preisen nach der Rechtsprechung der hiesigen Justiz eine Inanspruchnahme des Geschädigten nicht zu befürchten.*

Zwei Varianten –  
zwei Antworten

Empfehlung gefolgt

Sogar Preisliste  
vereinbart oder ...

... Preis ergibt sich  
aus dem Gesetz

Frage ohne  
jede Relevanz

## REPARATURKOSTEN

## Hebebühnennutzung: An Sachverständigen oder an geschädigten Kunden berechnen?

| Berechnet die Werkstatt die Nutzung ihrer Hebebühne als Hilfestellung bei der Gutachtenerstellung, stellt sich immer wieder auch in den gerichtlichen Streitigkeiten die Frage, an wen das richtigerweise berechnet werden muss. Da kommt es sehr zupass, dass das AG Hattingen mit einer sehr pragmatischen Sichtweise daherkommt. |

### Auf den ersten Blick: Das ist eine Leistung der Werkstatt für den SV

Das ist prima facie eine Leistung der Werkstatt für den Gutachter. Daher ist es mehr als naheliegend, dass die Werkstatt den Betrag an den Schadengutachter berechnet und der die Kosten als Fremdleistungskosten in seine Gutachtenrechnung integriert. Das hat den weiteren Vorteil, dass die Position nicht als einzige von der Werkstatt an den Geschädigten berechnete Position übrigbleibt, wenn der Kunde sich gegen eine Reparatur entscheidet und das Ersatzfahrzeug an anderer Stelle kauft oder wenn er den Weg der Fiktivabrechnung geht. Der Nachteil liegt aber auch auf der Hand: Die Gutachtenrechnung wird nun in Summe sehr hoch und bleibt in jedem Filter automatisierter Prüfung hängen.

### Ohne Auftrag des Geschädigten keine Berechnung an ihn?

Deshalb wird der Betrag gern auch an den Geschädigten berechnet, und manche Gerichte sehen das locker: Am Ende müsse ohnehin der Versicherer den Betrag dafür erstatten. Da wäre es Förmerei, die Position zu verwerfen, wenn sie an den Geschädigten berechnet wurde (AG München, Urteil vom 27.09.2021, Az. 331 C 3645/21, Abruf-Nr. 225145). Schaut man aber genauer hin: An den Geschädigten in seiner Rolle als Werkstattkunde kann nur berechnet werden, was der auch beauftragt hat (AG Esslingen, Urteil vom 31.01.2018, Az. 1 C 1268/17, Abruf-Nr. 199520). Also sollte, wenn dieser Weg begangen wird, die Werkstatt sich vom Kunden beauftragen lassen, den Schadengutachter zu unterstützen.

### Die pragmatische Sichtweise des AG Hattingen

Das AG Hattingen ging nun folgenden Weg: Zwar war nicht erkennbar, dass der Geschädigte die Werkstatt mit der Unterstützung des Gutachters beauftragt hatte. Der Sachverständige hatte die Werkstatt im Namen des Geschädigten beauftragt, wozu er jedoch keine Vollmacht hatte. Doch durch die Einbeziehung der Kostenposition in die Forderung an den Versicherer hat der Geschädigte diese Beauftragung genehmigt (AG Hattingen, Urteil vom 02.05.2023, Az. 5 C 72/22, Abruf-Nr. 235375, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel).

**PRAXISTIPP** | Es ist nachvollziehbar, dass spätestens in der Klageeinreichung die Genehmigung liegt. Die universelle Lösung ist das nicht. Sie funktioniert nämlich nicht, wenn der Schadengutachter selbst aus abgetretenem Recht klagt.

Hebebühne wird als Fremdleistungskosten in Gutachtenrechnung integriert

Der andere Weg: Werkstatt muss sich vom Kunden beauftragen lassen

Ohne Beauftragung kommt auch nachträgliche Genehmigung in Frage

## AUSFALLSCHADEN

## Keine Nutzungsausfallentschädigung wegen angebotenen kostenlosen Mietwagen?

| Mit dem Hinweis „Wir haben doch einen kostenlosen Mietwagen angeboten!“ versucht ein Versicherer, die geforderte Nutzungsausfallentschädigung zu Fall zu bringen. „Geht das?“, will ein Leser wissen. Nein, sagt UE und liefert nachfolgend die Argumente. |

### Die Idee des Versicherers

Reparaturdauer lt. Gutachten elf Kalendertage, gedauert hat es wegen dem Geschädigten nicht anzulastender Verzögerung 47 Tage. Für die verlangt der Geschädigte Nutzungsausfallentschädigung.

Der Versicherer zahlt Nutzungsausfallentschädigung für elf Tage und schreibt: „Den von Ihnen genannten Zeitraum von 47 Tage können wir nicht akzeptieren. Wir hatten Ihrer Mandantschaft bereits am 19.01.2023 zur Vermeidung einer hohen Nutzungsausfall-Entschädigung ein kostenloses Ersatzfahrzeug angeboten. Dieses Angebot wurde allerdings nicht wahrgenommen. Daher halten wir unsere Abrechnung bezüglich Nutzungsausfall für ausreichend.“

### Allenfalls eine Frage der Schadenminderungspflicht

Das liegt völlig neben der Sache. Denn der Mietwagen wäre für den Versicherer nicht kostenlos gewesen. Richtig muss es doch heißen: „... ein für Sie kostenloses Ersatzfahrzeug, das uns aber etwas gekostet hätte ...“.

Mit der Anzahl der Tage hat das gar nichts zu tun. Allenfalls kann darüber nachgedacht werden, ob der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung der Höhe nach durch den Betrag begrenzt wird, den der Versicherer für den von ihm direkt zu bezahlenden Mietwagen entstanden wäre.

### BGH billigt dem Geschädigten Wahlrecht zu

Die richtige Lösung ergibt sich u. E. jedoch aus einer BGH-Entscheidung, in der es heißt: „Jedenfalls hat der Geschädigte die Wahl, ob er einen konkreten Nutzungsausfallschaden oder eine pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit verlangt.“ (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11, Abruf-Nr. 130926).

Die Wahl hat also der Geschädigte, und es kann gute Gründe geben, warum der Geschädigte den Mietwagen ablehnt. Mancher Autofahrer fühlt sich in einem ungewohnten Fahrzeug unsicher. Und selbst wenn es ihm nur darum geht, statt des Mietwagens unter überobligatorischem Verzicht auf Annehmlichkeiten den Geldbetrag mitzunehmen, ist das seine Wahl.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 574: Keine Pflicht des Geschädigten, statt Nutzungsausfallentschädigung einen vom Versicherer angebotenen Mietwagen zu nehmen (H) → Abruf-Nr. 49487377

Von der Nutzungsausfallentschädigung für 47 Tage ...

... will Versicherer nur elf zahlen

Für Geschädigten kostenlos ist nicht für Versicherer kostenlos

BGH-Entscheidung liefert die Antwort

Der Geschädigte ist Herr des Geschehens



DOWNLOAD

Textbaustein  
574  
auf Seite 18



RESTWERT

## Versicherer-Idee zum Restwert: Die „Kein beschränkter Auftrag“-These in Abwandlung

| In der Mai-Ausgabe 2023 hat UE die These eines Versicherers widerlegt, wonach der Schadengutachter stets auch die Restwertbörsen einbeziehen müsse, wenn der Geschädigte ihm nicht ausdrücklich einen auf Ermittlung am lokalen allgemeinen Markt „beschränkten“ Auftrag erteile. UE beobachtet gerade, dass nicht nur ein Versicherer das „Kein beschränkter Auftrag“-Pferd reitet, sondern mindestens ein weiterer Versicherer auf den Zug aufgesprungen ist; der Text ist in Nuancen anders. Doch auch diese These widerlegt UE nachfolgend. |

Das Versicherer-Schreiben an den Schadengutachter im Wortlaut

### Versicherer interessiert sich für Angebote aus den Restwertbörsen

Der Versicherer schreibt – offenbar auch regressvorbereitend – den Schadengutachter an: „Zunächst wollen Sie bitte angeben, ob das Fahrzeug auch in eine Restwertbörse gestellt wurde, wie es inzwischen üblich sein dürfte. ... Lassen Sie uns daher wissen, welche Angebote insgesamt vorlagen, nach unserer Ansicht sind diese Gebote bereits nach Auftragsrecht an den Auftraggeber herauszugeben.“

### Reaktionsmöglichkeiten, wenn Fahrzeug in Börse eingestellt war

Es ist nun Geschmackssache, ob man – wenn es so war – mitteilt, dass das Fahrzeug in eine Restwertbörse eingestellt war, aus den Ergebnissen jedoch alles aussortiert wurde, was nicht den Kriterien der BGH-Rechtsprechung „örtlicher allgemeiner Markt“ entsprochen hat. Dazu können Sie den Textbaustein 573 benutzen (Abruf-Nr. 49329472), bei dem Sie lediglich den ersten Satz austauschen. Der muss dann heißen: „Sie fragen, ob das Fahrzeug in einer Restwertbörse stand. Ja, es stand in einer Börse. Dazu ist allerdings Folgendes zu sagen: ...“ Und danach ab dem zweiten Absatz weiter wie im Textbaustein.

Alternativ kann man als Schadengutachter antworten, ob das Fahrzeug in eine Restwertbörse gestellt war, sei ohne Relevanz. Die Restwertbörse sei nämlich nur ein Werkzeug zur Ermittlung eines zur BGH-Rechtsprechung passenden Restwerts. Ob der Schadengutachter das per persönlichen oder telefonischen Gesprächen, per Mail mit Bildern und Fakten oder per Restwertbörse ggf. mit Radiumeinschränkung erledige, sei ganz allein seine Sache. Auf das den BGH-Anforderungen entsprechende Ergebnis komme es an.

### Keine Herausgabepflicht hinsichtlich nicht relevanter Informationen

Dass das Werkvertragsrecht verlange, alle vorbereitend ermittelten Informationen an den Auftraggeber herauszugeben, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Es ist gerade die Aufgabe des Schadengutachters, zwischen „relevant“ und „nicht relevant“ zu differenzieren – und das Relevante zu beachten. Denn der Schadengutachter muss – siehe Beitrag in UE 5/2023, Seite 5, Abruf-Nr. 49329347 – ein Gutachten auf der Grundlage des geltenden Schadenrechts erstellen.

#### DOWNLOAD



Textbaustein  
573 leicht  
abwandeln



Antwort: Einstellen  
in Restwertbörse  
ist irrelevant

#### ARCHIV



Beitrag  
aus UE 5/2023  
weiterlesen



## HAFTPFLICHT

## Sind Vorhaltekosten für eine gewerblich genutzte Zugmaschine auch am Sonntag zu zahlen?

Wenn bei gewerblich genutzten Fahrzeugen, deren Gebrauch unmittelbar dem Erwirtschaften von Erträgen dient, der durch die unfallbedingt entzogene Benutzbarkeit entgangene Gewinn nicht nachgewiesen werden kann, sind die Vorhaltekosten der Mindestschaden. Das sind die täglich allein durch die Existenz des Fahrzeugs entstehenden fixen Kosten. Grob gesagt Jahresversicherungsprämie und Jahressteuer dividiert durch 365, Abschreibung oder Leasingrate auf den Tag heruntergerechnet, Stellplatzkosten je Tag etc. In diesem Zusammenhang fragt ein Leser:

**FRAGE:** *Heute habe ich einen Fall auf dem Tisch, bei dem die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung sich auf den Standpunkt stellt, sie müsse Vorhaltekosten für eine gewerblich genutzte Zugmaschine nicht für Sonntage zahlen, es sei denn es würde nachgewiesen, dass eine Sondergenehmigung für Sonntagsfahrten vorliegt. Ich halte dies für völlig abwegig, da zum einen auch an Sonntagen gefahren werden darf, nämlich zwischen 22:00 und 00:00 Uhr und zum anderen die tatsächliche Nutzung der Fahrzeuge bei der Berechnung der Vorhaltekosten überhaupt keine Rolle spielt. Gibt es dazu Rechtsprechung?*

**ANTWORT:** Rechtsprechung dazu haben wir nicht. Eine allgemeine Überlegung kann helfen.

### Vorhaltekosten sind Schadenposition bei einem Unfall

Die Vorhaltekosten fallen täglich an. Ohne den Unfall steht ihnen jedoch die Nutzbarkeit des Fahrzeugs gegenüber, sodass sie eine sinnvolle Investition sind. Durch den Unfall entstehen sie täglich weiter, ohne dass die Nutzbarkeit des Fahrzeugs auf der anderen Waagschale liegt. So werden sie zur Schadenposition.

### Vorhaltekosten auch am Sonntag

Da ist der Gedanke nicht ohne weiteres abwegig, dass die Vorhaltekosten auch ohne den Unfall sonntags quasi „leerlaufen“, wenn sonntags konsequent nicht gefahren werden dürfte.

Ihr Argument, dass Ihre Mandantschaft nicht – wie der Versicherer meint – eine Ausnahmegenehmigung für Fahrten an Sonntagen benötige, sondern nur eine Uhr, hebt den Gedanken aber aus.

Und in der Tat: Wer mit offenen Augen unterwegs ist, sieht, dass das auch eine praktisch relevante Überlegung ist. Ab 22 Uhr starten die Lkw massenhaft, um frühmorgens beim Kunden zu sein.

**FAZIT** | Die Vorhaltekosten für eine gewerblich genutzte Zugmaschine sind auch am Sonntag zu zahlen. Denn auch an Sonntagen darf gefahren werden.

Ist für Vorhaltekosten Sondergenehmigung für Sonntagsfahrten erforderlich?

Nutzung des Fahrzeugs wird durch Unfall ausgeschlossen

## TEXTBAUSTEINE

**Korrespondenz leicht gemacht**

| Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

**DOWNLOAD**

Alle Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**PRAXISTIPPS |**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig |** Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

**SIEHE AUCH**

Zum Beitrag  
auf Seite 15

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 49487377  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**TEXTBAUSTEIN 574 / Keine Pflicht, Mietwagen zu nehmen (H)**

*Bei diesem Sachverhalt sollte zwingend spätestens jetzt anwaltliche Unterstützung in Anspruch genommen werden. Daher ist der Baustein für die Verwendung durch Anwälte formuliert.*

Sie sind der Auffassung, die Mandantschaft könne keine Nutzungsausfallentschädigung verlangen, weil Ihr Haus zeitgerecht einen kostenlosen Mietwagen angeboten habe.

Das ist schon inhaltlich nicht richtig. Denn der Mietwagen wäre ggf. für die Mandantschaft kostenlos gewesen, aber nicht für Ihr Haus. Sie hätten für den Mietwagen an den Vermieter bezahlen müssen. Also wären Ihnen die Kosten für den Mietwagen entstanden.

In welcher Höhe das gewesen wäre, entzieht sich unserer Kenntnis. Sie haben dazu nichts vorgetragen, und evtl. werden Sie sich auch scheuen, dazu Wahrheitsgemäßes vorzutragen.

Jedenfalls sind für uns eine Reihe von Dokumenten greifbar, die belegen, dass immer wieder von den mit den Versicherern kooperierenden Autovermietern deutlich höhere Preise berechnet werden, als von der Versicherungswirtschaft in den Vermittlungsangeboten behauptet werden.

Geht nämlich ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Geschädigter auf den Vermittlungshinweis ein, bekommt er ziemlich regelmäßig die Rechnung im Hinblick auf die von ihm selbst zu zahlende Mehrwertsteuer. Da kommt sehr häufig sehr Erstaunliches zutage. Allerdings ist da jedoch nicht der Geschädigte der Betrogene. In einem Fall wie dem hier Vorliegenden wäre er es aber.

Solange Sie nicht vortragen, was Ihr Haus der „kostenlose“ Mietwagen gekostet hätte, kann der Geschädigte ohne jeden Zweifel die Nutzungsausfallentschädigung beanspruchen.

Allenfalls könnte bei Offenlegung der Preise darüber nachgedacht werden, ob der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung der Höhe nach durch den Betrag begrenzt wird, der Ihrem Haus für den von Ihnen direkt zu bezahlenden Mietwagen entstanden wäre.

Die Antwort darauf lautet aber auch „nein“, denn die richtige Lösung ergibt sich aus einer BGH-Entscheidung, in der es heißt: „Jedenfalls hat der Geschädigte die Wahl, ob er einen konkreten Nutzungsausfallschaden oder eine pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit verlangt.“ (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11).

Die Wahl hat also der Geschädigte, und es kann gute Gründe geben, warum der Mietwagen abgelehnt wird. Mancher Autofahrer fühlt sich in einem ungewohnten Fahrzeug unsicher. Und selbst wenn es ihm nur darum geht, statt des Mietwagens unter überobligatorischem Verzicht auf Annehmlichkeiten den Geldbetrag mitzunehmen, ist das seine Wahl.

Wir bitten nunmehr um korrekte Regulierung.

#### TEXTBAUSTEIN 575 / SV-Kosten: Maßstab ermittelte Reparaturkosten (H)

Sie wollen das Honorar für das Gutachten herunterrechnen, weil nach Ihrer Auffassung die Reparaturkosten niedriger seien, als im Schadengutachten ermittelt.

Es ist bereits zweifelhaft, ob Ihr Herunterrechnen auf richtigen Annahmen beruht. Prüfberichte sind nach allgemeiner Auffassung in der Rechtsprechung nicht ernst zu nehmen. Jedenfalls können Sie die Richtigkeit des Gutachtens nicht in Frage stellen.

Aber auf alles das kommt es gar nicht an. Denn das AG Coburg hat entschieden: Rechnet der Schadengutachter sein Honorar in Relation zur Schadenhöhe ab, sind die von ihm ermittelten Reparaturkosten der Anknüpfungspunkt und nicht die tatsächlichen ggf. niedrigeren oder höheren.

Das AG Coburg nimmt dabei Bezug auf Entscheidungen der Berufungskammern des LG Coburg in den Verfahren 32 S 71/15, 32 S 79/15 sowie 33 S 49/20. Damit ist Ihr Versuch, nicht nur die Reparaturkosten auf der Grundlage eines Prüfberichts kleinzurechnen, sondern das auch auf den Anknüpfungspunkt für das Gutachtenhonorar zu übertragen, untauglich (AG Coburg, Urteil vom 26.04.2023, Az. 15 C 4635/22).

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung bitten wir um Korrektur Ihrer Regulierung.



**SIEHE AUCH**  
Zum Beitrag  
auf Seite 4



**DOWNLOAD**  
Abruf-Nr. 49493166  
auf ue.iww.de

## SIEHE AUCH

Zum Beitrag  
auf den Seiten 6-11



## DOWNLOAD

Abruf-Nr. 49492975  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



## TEXTBAUSTEIN 576 / Neupreisentschädigung: Kaufvertrag genügt (H)

Die Voraussetzungen „nicht älter als ein Monat, nicht mehr als 1.000 km Laufleistung, erheblich beschädigt“ liegen vor.

Sie können die Regulierung nicht davon abhängig machen, dass der Geschädigte Ihnen die Zulassungsbescheinigung für das Ersatzfahrzeug vorlegt.

Richtig ist, dass die Neuwertspitze nicht fiktiv abgerechnet werden kann, sondern dass der Geschädigte nach der Rechtsprechung des BGH auch ein Neufahrzeug gekauft haben muss. Das hat er ausweislich des vorgelegten Kaufvertrags bereits getan.

Dass derzeit viele Neufahrzeuge lange und auch sehr lange Lieferzeiten haben, hindert nicht die Fälligkeit des Anspruchs.

Die vom BGH verwendeten Formulierungen sind eindeutig. Im Urteil vom 09.06.2009, Az. VI ZR 110/08 heißt es im Leitsatz: „Der Geschädigte, dessen neuer PKW erheblich beschädigt worden ist, kann den ihm entstandenen Schaden nur dann auf Neuwagenbasis abrechnen, wenn er ein fabrikneues Ersatzfahrzeug gekauft hat.“

Und im Text der Entscheidung heißt es erläuternd: „Die mit dem erhöhten Schadensausgleich einhergehende Anhebung der ‚Opfergrenze‘ des Schädigers ist allein zum Schutz dieses besonderen Interesses des Geschädigten gerechtfertigt. Dies gilt aber nur dann, wenn der Geschädigte im konkreten Einzelfall tatsächlich ein solches Interesse hat und dieses durch den Kauf eines Neufahrzeugs nachweist. Nur dann ist die Zuerkennung einer den Reparaturaufwand übersteigenden und damit an sich unwirtschaftlichen Neupreisentschädigung mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Bereicherungsverbot zu vereinbaren.“

In der späteren Entscheidung des BGH, Urteil vom 29.09.2020, Az. VI ZR 271/19, wiederholt der Senat diese Formulierung.

In beiden Entscheidungen kam es auf die hier zu diskutierende Fragestellung, ob schon geliefert sein müsse, nicht an, denn in beiden Fällen gab es noch nicht einmal einen Kaufvertrag.

Doch allgemeine juristische Erwägungen geben die Antwort: Mit Abschluss des Kaufvertrags ist der Gegenstand gekauft. Etwas „gekauft“ zu haben, setzt nämlich nicht voraus, dass bereits geliefert wurde. Im Gegenteil: Geliefert wird – wann auch immer –, was gekauft wurde. Das ist die Reihenfolge, wenn es nicht um einen Mitnahmeartikel geht.

Wir bitten nunmehr um Ihre Bestätigung, dass sie den Neupreisanspruch anerkennen.